

Während er den gemeinfreien Bewohnern des unterworfenen Landes ihren Besitz ließ, zog er als Sieger die Allmende (= Gemeindegut), die Güter der Adligen, und die herrenlosen Ländereien, nämlich die Besitzungen der Gefallenen und Geflohenen, ein. Einen großen Teil dieser Länderstrecken behielt er für sich, den Rest verteilte er unter sämtliche Kriegsteilnehmer als freies, erbliches Eigentum. Man nannte es Allodium Das Allod. (= Alleigen, Ganzeigen).

2. Die Verteilung der Lehen. Des Königs Anteil, Krongut oder Die Domäne. Domäne, d. i. Herrngut, geheißen, war so umfangreich und lag so im ganzen Lande zerstreut, daß seine Bewirtschaftung unmöglich von einer Stelle aus geschehen konnte. Daher verteilte ihn Chlodwig in einzelnen Gütern unter die verdienten, in der Treue bewährten Herren seines Gefolges. Dadurch sicherte er sich gleichzeitig deren Unterstützung und Willfährigkeit für die Zukunft. Das Gut gehörte dem Inhaber aber nicht als Eigentum oder Erbgut (als Allod), sondern nur zur Nutzung. Es war ihm nur auf eine bestimmte Zeit, häufig auf Lebenszeit, verliehen und wurde daher Lehen, auch Benefizium, oder Feudum, Das Lehen. Feod (von fides = die Treue) genannt.

König Chlodwig war als Verleiher des Gutes der Lehnsherr; die Empfänger, die Lehnsträger, hießen Lehnsleute, Vasallen oder Leudes.

3. Die Verpflichtungen der Lehnsleute. Mit der Übernahme eines Lehens verpflichtete sich der Lehnsträger zu mancherlei Diensten, namentlich zum Heer- und Hofdienste. Heer- und Hofdienste, d. h. er versprach, seinen Herrn auf dessen Kriegszügen mit einer bestimmten Anzahl von Kriegsteilnehmern zu begleiten und am Hofe zu erscheinen, um dort gewisse Ämter zu übernehmen und sich an den Gerichtsitzungen, an den Verhandlungen und Beratungen zu beteiligen.

Kam der Lehnsmann seinen Verpflichtungen nicht nach, so wurde er vor das Lehnsgeschicht geladen. Der Spruch der Lehnsleute konnte ihm, besonders wenn er sich der Felonie, der Untreue gegen seinen Herrn, schuldig gemacht hatte, sein Lehen entziehen. Das Lehnsgeschicht.

4. Gegenstand des Lehens. Gegenstand des Lehens aber war nicht bloß der Grundbesitz (Acker, Wald, Wiese, Weinberg, einzelne Höfe, Provinzen und Länder), sondern alles, was Nutzen und Einkommen gewährte, also auch einzelne Häuser, Burgen, Schlösser, Städte, Mühlen, Brauereien, Fischereien und Einkünfte aus Wäldern, Jagden, Zöllen, Brückengeldern und Zehnten. Kirchen, Klöster, Hospitäler wurden in der Regel an geistliche Herren übertragen. Gegenstand des Lehens.

Manche Lehen waren so umfangreich, daß der Lehnsträger sie oft in kleinern Teilen weiterverlieh, wodurch Lehen zweiten und dritten Grades, sogenannte Unterlehen. Unterlehen, entstanden. Um das Jahr 1000 wurden die Lehen nach und nach erblich; 200 Jahre später war die Erbllichkeit vollständig durchgeführt.